



# Statistische Information

Statistik der industriellen Betriebe

per 30. September 1984

Amt für Volkswirtschaft, Vaduz  
Fürstentum Liechtenstein

**Statistik der industriellen Betriebe  
per 30. September 1984**

---

**1. Allgemeines**

Die Statistik der industriellen Betriebe erfasst nur jene Betriebe, welche den Sondervorschriften des Arbeitsgesetzes (Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, LGBl. 1967 Nr.6) unterstellt sind. Grundlage der jährlich per Stichtag 30. September erfolgenden Erhebung mittels Fragebogen ist das vom Amt für Volkswirtschaft aufgrund der Verordnung I zum Arbeitsgesetz (LGBl. 1968 Nr. 15, Artikel 18) zu führende Verzeichnis über die industriellen Betriebe oder Betriebsteile.

In Artikel 5 des Arbeitsgesetzes sind die Betriebe definiert, welche den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind:

- “ 1) Die besonderen Vorschriften des Gesetzes für industrielle Betriebe sind auf den einzelnen Betrieb oder auf einzelne Betriebsteile nur anwendbar aufgrund einer Unterstellungsverfügung der Regierung.
- 2) Als industrielle Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten Betriebe mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, sofern die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation durch Maschinen oder andere technische Einrichtungen oder durch serienmässige Verrichtungen bestimmt werden und
- a) für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie wenigstens 6 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder
- b) die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt werden oder
- c) Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer besonderen Gefahren ausgesetzt sind.”

Aufgrund von Artikel 9 (1) der Verordnung I zum Arbeitsgesetz gelten auch folgende Betriebe als industrielle Betriebe:

- “ ... auch Betriebe für die Verbrennung und Verarbeitung von Kehrlicht, Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung. ”

Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich sind in Artikel 2 des Arbeitsgesetzes und Artikel 2 und 3 der Verordnung I zum Arbeitsgesetz definiert.

Aus den rechtlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die mit der Statistik der industriellen Betriebe erfassten Arbeitsstätten nicht mit der üblichen Definition des **industriellen oder sekundären Sektors** der Volkswirtschaft übereinstimmen:

Zum einen werden **nicht alle** Betriebe erfasst, sondern nur jene

- mit entsprechenden maschinellen Anlagen und technischen Einrichtungen und
- mit wenigstens 6 beschäftigten Arbeitnehmern;

Zum anderen werden **nicht nur** Industriebetriebe im eigentlichen Sinne erfasst, sondern auch

- Betriebe des Dienstleistungssektors (Grosshandel, Reinigung), welche aufgrund ihrer maschinellen und technischen Ausstattung den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt wurden.

Die Erhebung setzt im übrigen bei den **Arbeitsstätten** an, so dass örtlich getrennte Betriebseinheiten derselben Unternehmung einzeln gezählt werden. Da die statistische Erhebung beim Arbeitsort ansetzt, werden **alle Beschäftigten** unabhängig von ihrem Wohnort erhoben, so dass auch **Grenzgänger** aus Vorarlberg und der Schweiz erfasst werden (und nicht nur die der inländischen erwerbstätigen Wohnbevölkerung zuzählenden Personen).

Weil allenfalls nur **Betriebsteile** den Sondervorschriften unterstellt sind und das Arbeitsgesetz (Artikel 3 und 4) bzw. die Verordnung I (Artikel 4 und 5) **Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich** festlegen (höhere leitende Tätigkeit usw.) gilt die Unterstellung einer Arbeitsstätte unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe nicht zwingend für alle Beschäftigten dieser Arbeitsstätte. **Statistisch ausgewiesen** werden je Wirtschaftsbranche einerseits alle Beschäftigten – sofern sie wenigstens **30 Wochenstunden** leisten – der unterstellten Arbeitsstätte (erste Zeile) und andererseits nur die durch die **Sondervorschriften** für industrielle Betriebe erfassten Arbeitnehmer (zweite Zeile).

## 2. Die Statistik der industriellen Betriebe per 30. September 1984 im Vorjahresvergleich

Mit Stichtag 30. 9. 1984 (30. 9. 1983) wurden durch die Statistik der industriellen Betriebe 50 (50) Arbeitsstätten mit insgesamt 6034 (6074) Beschäftigten, davon 3668 (3527) den Sondervorschriften unterstellte Arbeitnehmer, erfasst.

Die gleichgebliebene Gesamtzahl der **Arbeitsstätten** setzt sich aus unveränderten Zahlen für die einzelnen Wirtschaftszweige zusammen, mit Ausnahme der Textilindustrie, wo ein Betrieb weniger, und der Maschinen-, Apparate- und Werkzeugindustrie, wo ein Betrieb mehr den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt waren.

Die hier erfasste **Beschäftigung** ist um 40 Personen oder 0,7 % zurückgegangen. Aus der Tatsache, dass sich aber die Anzahl der den Sondervorschriften unterstellten Arbeitnehmer erhöht hat – und zwar um 141 Personen oder 4,0 % – kann man schliessen, dass der Personalabbau vorwiegend den Verwaltungsbereich dieser Betriebe betroffen haben dürfte.

Der gesamthaft festgestellte Beschäftigungsrückgang betraf nur die männlichen, nicht die weiblichen Arbeitnehmer, aber sowohl Liechtensteiner als auch Ausländer. Innerhalb der Gruppe der Ausländer ist jedoch eine Beschäftigungszunahme bei den Niedergelassenen und den Grenzgängern aus der Schweiz eingetreten, so dass der insgesamt festgestellte Abbau auf eine Abnahme bei den Aufenthaltern (inklusive Saisonarbeiter) und den Grenzgängern aus Österreich entfällt.

Der Rückgang verteilt sich über alle Wirtschaftszweige; abweichend vom Gesamttrend weisen die Metall- und die Textilindustrie sowie die Branche Bearbeitung von Steinen und Erden Zunahmen auf.

**Wiedergabe mit Quellenangabe gestattet.**

Vaduz, 22. Januar 1985

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT

STATISTIK DER INDUSTRIELLEN BETRIEBE (per 30. September 1984)

Blatt 1

Wirtschaftsgruppe	Anzahl Arbeitsstätten	TOTAL beschäftigte Personen		Liechtensteiner		Ausländer													
		Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Mit Niederlassungsbewilligung		Aufenthalter und Saisonarbeiter		Schweizerische Grenzgänger		Österreichische Grenzgänger					
								Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.
21 Herstellung von Nahrungsmitteln	2	456	280	176	51	30	21	111	60	51	156	86	70	56	49	7	82	55	27
		334	195	139	27	19	8	78	37	41	146	78	68	26	21	5	57	40	17
24 Textilindustrie	2	119	69	50	23	17	6	45	20	25	35	24	11	5	2	3	11	6	5
		111	66	45	21	17	4	40	18	22	34	23	11	5	2	3	11	6	5
25 Herstellung von Kleidern und Wäsche	3	65	13	52	18	4	14	12	6	6	23	1	22	1	—	1	11	2	9
		55	9	46	10	1	9	10	5	5	23	1	22	1	—	1	11	2	9
26 Bearbeitung von Holz	9	345	273	72	114	77	37	58	45	13	32	25	7	44	35	9	97	91	6
		228	187	41	65	49	16	48	36	12	24	17	7	17	11	6	74	74	—
27 Graphisches Gewerbe	2	53	45	8	33	28	5	9	7	2	1	—	1	1	1	—	9	9	—
		38	38	—	22	22	—	6	6	—	—	—	—	1	1	—	9	9	—
28 Kunststoffverarbeitung	7	815	338	477	225	104	121	109	65	44	79	36	43	36	19	17	366	114	252
		620	231	389	173	73	100	61	33	28	52	17	35	17	8	9	317	100	217
29 Chemische Industrie	1	68	41	27	19	7	12	13	9	4	6	3	3	2	2	—	28	20	8
		39	32	7	8	4	4	7	6	1	4	3	1	2	2	—	18	17	1
30 Bearbeitung von Steinen und Erden	3	87	67	20	36	25	11	7	4	3	25	23	2	2	1	1	17	14	3
		65	48	17	25	16	9	6	4	2	20	18	2	2	1	1	12	9	3
31 Metallindustrie	5	718	605	113	191	153	38	81	66	15	75	54	21	46	41	5	325	291	34
		532	468	64	131	113	18	51	43	8	62	44	18	15	12	3	273	256	17
32 Maschinen, Apparate und Werkzeuge	12	3064	2485	579	839	646	193	484	396	88	254	221	33	698	534	164	789	688	101
		1549	1317	232	446	360	86	206	173	33	125	109	16	268	204	64	504	471	33

1) Fußnote s. Blatt 2

